

Diese Bedingungen sind Grundlage unserer Geschäftsbeziehung und sichern eine einwandfreie und faire Abwicklung unserer Geschäfte.

1. Vertragsabschluss

- a) Lieferverträge schließen wir nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab. Käuferseitige Einkaufsbedingungen gelten immer nachrangig.
- b) Mündliche Vereinbarungen und Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Preise

- a) Unsere Preisangaben gelten grundsätzlich ab Lager und ausschließlich Umsatzsteuer und Fracht.
- b) Für Schneiden, Be- und Verarbeiten von Papieren und Kartons werden die entstehenden Kosten berechnet.
- c) Für alle Lieferungen wird eine Verpackungspauschale erhoben.

3. Versand

- a) Die Wahl des Versandweges bleibt uns überlassen. Lieferungen erfolgen frei Haus innerhalb Deutschlands ohne Inseln ab € 100 netto Warenwert. Darunter erheben wir einen Mindermengenzuschlag und Fracht. Bei Expresssendungen und Sonderfahrten werden immer Versandkosten und Verpackung berechnet.
- b) Beim Verkauf an Wiederverkäufer gilt eine individuell festgesetzte, höhere Frachtfreigrenze.
- c) Beschädigte Ware darf dem Beförderungsunternehmer erst nach ordnungsgemäßer Schadensfeststellung abgenommen werden. Bei Nichtbeachtung trägt der Käufer den daraus entstehenden Schaden.

4. Lieferung

- a) Die Lieferung von Lagerware erfolgt in der Regel unverzüglich ab Lager; im Übrigen gilt die angegebene Lieferzeit nur annähernd. Bei Druck- und Anfertigungsaufträgen beginnt sie mit dem Eingang der endgültigen Druck- bzw. Anfertigungsgenehmigung durch den Käufer. Teillieferungen, auch vor dem vereinbarten Zeitpunkt, sind zulässig.
- b) Geraten wir in Lieferverzug, kann der Besteller eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosen Ablauf vom Vertrag zurücktreten. Jeder Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, uns trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- c) Streik, Aussperrungen, Betriebsstörungen aller Art, insbesondere auch Einwirkung von hoher Hand oder verspätete Lieferung unserer Lieferanten geben uns das Recht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen entweder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- d) Ereignisse, die die Geschäftsgrundlage des Liefervertrages ganz oder teilweise einschneidend verändern, mögen sie beim Abnehmer, bei uns oder unseren Lieferanten einwirken, berechtigen uns, den Vertrag unter Ausschluss von Ersatzansprüchen ganz oder zum Teil zu verändern. Diese Regelung gilt auch dann, wenn wir einen Teil oder den ganzen Vertrag annullieren müssen.
- d) Wird die Ware nach Gewicht in Rechnung gestellt, so wird bei Verwendung üblicher Verpackung brutto für netto berechnet
- e) Aufträge, bei denen Teillieferungen vereinbart sind (Abrufaufträge, Abschlussaufträge, Einlagerungsaufträge, Sonderbestellungen für einen Kunden), müssen innerhalb von 12 Monaten ab Datum der ersten Teillieferung vollständig abgenommen sein. Es besteht grundsätzlich eine Abnahmeverpflichtung für die gesamte Menge.

5. Entwürfe, Vorlagen, Prototypen und Originale

- a) Entwürfe und Originale sowie Musterarbeiten werden, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, extra berechnet. Die Muster sind unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht verwendet werden. Durch die Vergütung von Kostenanteilen für Filme, Klischees (Zinkätzung, Gummi- und Kunststoffdruckplatten, Matern, Stereos, etc.) und Werkzeuge erwirbt der Auftraggeber kein Anrecht auf Herausgabe der erwähnten Gegenstände.
- b) Entwürfe und Korrekturen sind vom Abnehmer nach jeder Richtung hin zu prüfen. Wir haften nicht für vom Abnehmer übersehene Fehler. Sieht der Abnehmer von einer Vorprüfung ab, so können Mängelansprüche wegen irgendwelcher Fehler nicht erhoben werden.
- c) Der Besteller übernimmt für die uns überlassenen Unterlagen jeder Art sowohl hinsichtlich der Schutzrechte Dritter als auch des Rechts der gewerblichen Verwendung die ausschließliche Verantwortung. Er hat uns von den Ansprüchen Dritter freizustellen und uns evtl. entstehende Aufwendungen voll zu ersetzen.

6. Abweichungen

- a) Unvermeidliche Abweichungen in Beschaffenheit – insbesondere Reinheit, Farbe und Flächengewicht – berechtigen nicht zu Beanstandungen.
- b) Werden Ausfallmuster dem Besteller zur Prüfung eingesandt, so haften wir nur dafür, dass die Lieferung entsprechend dem Ausfallmuster unter Berücksichtigung etwaiger Berichtigungen ausgeführt wird.
- c) Wir übernehmen keine Garantie dafür, dass sich die Ware für einen bestimmten Verwendungszweck eignet, insbesondere auch keine Garantie für bestimmte physikalische und chemische Eigenschaften unserer Ware und solche Folgen, welche sich aus der Migration von Weichmachern, Farbstoffen, Bindemitteln oder anderen Zusatzstoffen ergeben. Da wir die genaue Nutzung der Ware nicht kennen können, ist ausschließlich der Abnehmer für die sachgerechte Nutzung unserer Produkte verantwortlich.
- d) Toleranzen: Vom Auftraggeber können Gewichts- und Maßabweichungen bei Papieren bis zu +/- 10% und bei Kunststofffolien bis zu +/-20% nicht beanstandet werden. Bei

Papier und Kunststoff sind handelsübliche und/oder geringfügige Differenzen im Farbton bei Einfärbung und Aufdruck gegenüber Vorlagen und Mustern fabrikationstechnisch bedingt und können grundsätzlich nicht reklamiert werden. Wir behalten uns eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% der bestellten Menge unter Berechnung tatsächlichen Liefermenge vor.

7. Beanstandungen & Rückgaben

- a) Mängelanzeigen sind uns spätestens 8 Tage nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Bei verdeckten Mängeln wird eine Ausschlussfrist von 30 Tagen bestimmt. Sind nach der Lieferung 38 Tage verstrichen, entfällt unsere Haftung für alle Mängel, die bis dahin nicht geltend gemacht wurden.
- b) Bei Qualitätsmängeln ist uns die Chargennummer und die schadhafte Ware kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Bei Beanstandungen von Zähl- und Sortierfehlern sind die in den Riesen befindlichen Zählzettel mit einzusenden. Bei Material- oder Ausführungsfehlern können wir nach unserer Wahl gegen Rücklieferung der Ware entweder kostenfrei ab Lager Ersatz leisten oder den berechneten Wert des fehlerhaften Materials gutschreiben. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Rücktritt, Minderung und Schadenersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, uns trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- c) Bei der Fertigung unserer Erzeugnisse ist ein geringer Anteil fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden, und ein Anteil von bis zu 2% der Gesamtmenge nicht zu beanstanden, gleichgültig, ob der Mangel in der Verarbeitung oder im Material liegt.
- d) Rückgaben bedürfen immer unserer Zustimmung. Bitte kontaktieren Sie uns im Vorfeld telefonisch. Wir behalten uns vor, eine Rückgabepauschale von 15% des Warenwertes zu erheben. Eine Kulanzrücknahme von Sonderanfertigungen und extra für den Kunden bestellter Ware ist ausgeschlossen.

8. Zahlungen

- a) Unsere Rechnungen sind innerhalb 10 Tagen nach Ausstellungsdatum mit 2% Skonto (nur für Beträge ab € 100 netto) oder innerhalb 30 Tagen netto Kasse zahlbar. Skontoabzug ist nicht zulässig, solange aus der Geschäftsverbindung ältere Forderungen offenstehen. Unberechtigte Skontoabzüge werden inklusive Verzinsung nachgefordert. Schecks werden nicht akzeptiert.
- b) Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- c) Zahlt der Käufer nicht vereinbarungsgemäß, so sind wir nach §288 BGB berechtigt, nach Ablauf der oben (in a) genannten Frist Zinsen (derzeit 5 bzw. 9 Prozentpunkte über den Basiszinssatz) zu berechnen. Darüber hinaus erheben wir pauschal Mahnkosten in Höhe von € 10 für jede erforderliche Mahnung und € 55 für die Initiierung eines gerichtlichen Mahnverfahrens (zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens selbst). Außerdem behalten wir uns weitergehende Schadenersatzansprüche vor.
- d) Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. In diesen Fällen sind wir außerdem berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung weiter zu liefern sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

9. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle Waren bleiben unser Eigentum, bis wir wegen sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung befriedigt sind. Eine etwaige Be- und Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für uns. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
- b) Sämtliche dem Käufer aus der Veräußerung der Vorbehaltsware oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt er schon im Voraus an uns ab. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die vorgenannten Sicherheiten insoweit – nach unserer Wahl – freizugeben.
- c) Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Die Ermächtigung erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und Scheckprotesten. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, uns auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Höhe abgetretenen Forderungen mitzuteilen sowie uns oder unseren Bevollmächtigten Einsicht in die betreffenden Geschäftsunterlagen zu gewähren. Zugriffe Dritter auf das Sicherungsgut sind uns unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten einer etwa notwendigen Intervention trägt der Käufer.

10. Datenschutz

Unser Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetzgebung gespeichert und verarbeitet werden. Dies gilt ebenfalls für die Angebotsdaten. Details regelt unsere Datenschutzbestimmung.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Roßtal.
- b) Gerichtsstand ist Fürth.
- c) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Kaufrechts.
- d) Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen bestehen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Winkler & Schorn . Wir sind die Verpackungsexperten!